

Hochschule Anhalt

SATZUNGSÄNDERUNG

RAHMENPRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen
Grades

BACHELOR

und der

RAHMENPRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen
Grades

MASTER

veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule
Anhalt“ Nr. 44 / 2011 am 26.01.2011.

Sowie der nachfolgend auf der Grundlage der Rahmenordnungen erlassenen PRÜFUNGS- UND STUDIEN- ORDNUNGEN

Artikel I

Die genannten Rahmenordnungen werden w.f. geändert:

§ 13 BA bzw. 12 MA

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

...

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen ~~in Studiengängen~~, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden ~~entsprechend der Lissabon Konvention~~ auf Antrag angerechnet, soweit ~~eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht die Gleichwertigkeit~~ festgestellt wird. ~~Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertig-~~

~~keit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die erworbenen Kompetenzen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen.~~ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ~~Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind~~ Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften ~~sind~~ zu beachten.

...

(5) Zuständig für Anrechnungen ~~von Leistungen~~ nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. ~~Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern zu hören~~, ~~negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen.~~ Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

Artikel II

Diese Änderungen gelten analog für die nachfolgend aufgeführten Einzelordnungen der jeweiligen Studiengänge:

Heft AM	Ordnung / Studiengang
45	PSO BA Architektur (6 Sem.) vom 09.06.2010
	PSO BA Architektur (8 Sem.) vom 24.11.2010
	PSO MA Architektur (6 Sem.) vom 09.06.2010
	PSO MA Geoinformationssysteme vom 20.01.2010 *
46	PO MA Agrarmanagement vom 17.07.2007/19.11.2010 - hier § 7 (2) und (4)
47	PSO MA Monumental Heritage vom 20.04.2011
48	PO BA Solartechnik vom 06.05.2009/23.11.2011 - hier § 7 (2) und (5)
49	PSO BA Angewandte Informatik – Digitale Medien und Spielentwicklung vom 07.12.2011
	PSO BA Fachkommunikation – Softwarelokalisierung vom 07.12.2011
	PSO MA Informationsmanagement vom 07.12.2011

* Hier ist auch die „Ordnung zur Anrechnung ...“ vom 24.03.2011 (AM 46) im § 5 Absätze 3 bis 5 entsprechend anzupassen.

Artikel III

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 23.05.2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 23.05.2012.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 51/2012 am 09.07.2012.

Köthen, den 23.05.2012

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt